

Mandanten-Information 2011/01

Stuttgart, im April 2011
rb-ho

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die **HINWEISE APRIL 2011**, die wie folgt gegliedert sind:

- A. Einkommensteuer
- B. Sonstiges

Ergänzen will ich diese „**HINWEISE APRIL**“ 2011“ mit folgenden Informationen:

- 0. Aktueller Block**
- 1. Alle Steuerzahler**
- 2. Unternehmer, Gewerbetreibende, Freiberufler**
- 3. Arbeitgeber, Arbeitnehmer** - entfällt -
- 4. GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer**
- 5. Personengesellschaften/Gesellschafter** - entfällt -
- 6. Haus- und Grundbesitzer**
- 7. Kapitalanleger/Kapitaleinkünfte**
- 8. Umsatzsteuerzahler** - entfällt -
- 9. Erben und Schenken - Erbschaftsteuer**
- 10. Finanzbuchhaltung** - entfällt -
- 11. Lohn- und Gehaltsabrechnung** - entfällt -
- 12. Privates/Persönliches** - entfällt -

0. Aktueller Block

0.1 Weil am Rhein – Schmuck geschmuggelt

Der deutsche Zoll hat bei einem Ehepaar geschmuggelten Schmuck im Wert von 32.000 EUR festgestellt. Das Pärchen hatte in der Schweiz unter anderem eine Uhr im Wert von 12.000 EUR und einen 8.000 EUR teuren Platinring gekauft. Das Ehepaar musste am Autobahngrenzübergang Weil-Basel mehrere Tausend Euro Steuern und Zoll bezahlen. Außerdem wurde ein Strafverfahren wegen des Verdachts der versuchten Steuerhinterziehung eingeleitet.

0.2 Bei einem Umzug müssen Verbraucher ihrer Hausratversicherung die neue Adresse mitteilen

Nur dann besteht um den Umzugstermin herum Versicherungsschutz für die neue und die alte Wohnung gleichzeitig. Darauf weist der Bund der Versicherten in Henstedt-Ulzburg bei Hamburg hin. Für eine Dauer von zwei Monaten sei der gleichzeitige Schutz möglich.

Bei Einzug müssen Versicherte dann die neue Wohnfläche oder einen geänderten Hausratwert an das Unternehmen übermitteln. Der Vertrag wird dann angepasst. Erhöht sich die Prämie, haben Policen-Inhaber ein Sonderkündigungsrecht, fügt die Verbraucherorganisation hinzu. Sie können sich dann nach einem günstigeren Vertrag umschauen.

0.3 Wer bei einem Versicherungsfall schummelt oder klüngelt, hat die Kosten selbst zu tragen

Ein Hauseigentümer hatte einen Leitungswasserschaden gemeldet. 12.000 EUR betrug die Handwerkerkosten. Fast 1.900 EUR davon entfielen jedoch auf den Austausch zweier alter Heizkörper und einer Duschwanne.

Mit dem Wasserschaden hatte das nichts zu tun. Die Folge:

Laut Oberlandesgericht Celle bleibt der Eigentümer auf dem kompletten Schaden sitzen (Az. 8 U 86/(9)). **Wegen der versuchten arglistigen Täuschung braucht der Versicherer überhaupt nicht zu leisten.**

Gleiches gilt laut Amtsgericht München, **wenn Schäden nicht sofort gemeldet werden** (Az. 244 C 26368/09). Ein Wasserschaden war eingetreten, bevor die Versicherung den Versicherungsschein verschickt hatte. Die Leitung wurde repariert, der Schaden aber erst nach Erhalt der Police sechs Wochen später gemeldet.

Da der Versicherung dann keine Überprüfung mehr möglich war, brauchte sie nicht zu zahlen.

0.4 **Vorsicht vor einer Betrugsfalle, wenn Sie Geld in Schweizer Schließfächern deponieren wollen**

Immer häufiger lösen Deutsche ihre Depots und Konten in der Schweiz auf.

Um der Abgeltungsteuer zu entgehen, parken sie das Geld in Safes. Jetzt wurde ein Betrugsfall aufgedeckt: **Ein Schweizer Bankmitarbeiter hatte für sich selbst Safes angemietet, die er an Deutsche "untervermietete".**

Die Verträge waren so aufgemacht, als sei die Vermietung ordnungsgemäß mit der Bank vereinbart worden. Da der Betrüger über einen eigenen Schlüssel verfügte, hätte er sich jederzeit am Inhalt bedienen können. Denn die Innenbehälter waren nicht separat abschließbar. Kunden hätten womöglich arge Probleme bekommen:

Niemand hätte dem Geldinstitut beweisen können, inwieweit er tatsächlich geschädigt worden wäre.

Im Fall von Schwarzgeld hätte eine Strafanzeige möglicherweise sogar noch den Fiskus mobilisiert.

Neben dem Verlust des Geldes hätten dann noch Steuernachforderungen gedroht. Ein weiterer Knackpunkt: **Beim Tod eines Safe-Inhabers hätte niemand von dem Schließfach erfahren - nicht einmal die Bank.** Denn deren Vertragspartner war ja nicht der Kunde, sondern der eigene Mitarbeiter.

Auch wenn es sich zunächst nur um einen Einzelfall handelt, sollten Deutsche besonders vorsichtig sein. **Safes ohne Konten sind in der Schweiz unüblich.** Zudem gilt in Banken regelmäßig das Vier-Augen-Prinzip. Jeder Vertrag und jede Einzahlung wird von zwei Mitarbeitern gegengezeichnet. Das wiederum heißt: **Will ein einzelner Bankmitarbeiter die Geschäfte allein abwickeln, könnte etwas im Busch sein.**

0.5 **Direkt/Sofort erledigen**

Machen Sie es sich zur Gewohnheit, Aufgaben, die nicht länger als drei Minuten beanspruchen, sofort zu erledigen (z. B. Anfragen beantworten, Bestellungen aufgeben, Excel-Listen aktualisieren....). Alles, was Sie sofort abarbeiten, können Sie nicht vergessen, und es wächst gar nicht erst zu einem abschreckenden Berg an, den Sie ewig vor sich herschieben. Die schnelle Erledigung motiviert außerdem mit sichtbaren Erfolgen und verschafft Ihnen wieder den Überblick. Das „Direkt-Prinzip“ bedeutet aber nicht, dass Sie größere, wichtige Aufgaben unterbrechen sollen, um neue Mini-Aufgaben gleich zu bearbeiten: Bündeln Sie besser kleine Aufgaben und erledigen Sie sie dann auf einmal.

0.6 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen **stehen möglicherweise auf der Kippe**. Den Auslöser für einen möglichen Umdenkungsprozess beim Bundesfinanzminister hat der Bundesrechnungshof gegeben. Dieser hat bei der gegenwärtigen Handhabung unvertretbar hohe Mitnahmeeffekte festgestellt. Das eigentliche Ziel, die gerade in diesem Bereich hohe Schwarzarbeit zu bekämpfen, wird nicht erreicht. Trotz der steuerlichen Anreize sorgen die Umsatzsteuer und die in die Preise eingeflossenen Sozialabgaben und Ertragsteuern dafür, dass illegale Beschäftigung deutlich günstiger bleibt. Dass weiter munter schwarz gearbeitet wird, zeigt sich auch an folgendem Ergebnis: Überwiegend werden Steuerermäßigungen für Leistungen in Anspruch genommen, die der Steuerpflichtige nicht vermeiden kann, z. B. Arbeiten von Schornsteinfegern; oder die aus Gründen der Betriebssicherheit notwendig sind, wie etwa das Warten von Heizungen und Aufzügen.

1. Alle Steuerzahler

1.1 Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, haben Anspruch auf Zusammenveranlagung

Diese wollte das Finanzamt einem zerstrittenen Paar verweigern. Der Ehemann hatte die Trennung angekündigt.

Bis zum 3.12.2000 lebte er in der gemeinsamen Ehwohnung, vom 4.12. bis 24.01. war er zur Kur. Nach seiner Rückkehr holte er seine persönlichen Gegenstände ab und zog in eine andere Wohnung.

Für 2001 machte er Zusammenveranlagung mit seiner Ehefrau geltend. Doch das Finanzamt lehnte ab. Er habe die Trennung mehrfach angekündigt und zudem während der Kur eine neue Partnerin kennen gelernt. Eine eheliche Lebensgemeinschaft sei von ihm somit nicht länger angestrebt gewesen. Indes:

Der Bundesfinanzhof bejahte den Splitting-Tarif. In erster Linie entscheiden seien die objektiven Umstände. **Danach endete die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft tatsächlich erst mit dem Auszug im Januar.** Somit konnte das Paar auch für das Jahr 2001 die Zusammenveranlagung wählen (Az. III R 71/07).

1.2 Auch Österreich versorgt die bundesdeutsche Steuerfahndung inzwischen mit Informationen

Dass der Anonymität in der Alpenrepublik nicht zu trauen ist, thematisiere ich schon seit Jahren. Neuester Coup: Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland soll rückwirkend zum Jahresbeginn geändert werden. Bisher wurde Konteneinblick nur gewährt, wenn bei uns bereits ein Strafverfahren eingeleitet worden war.

Ab sofort gilt der OECD-Standard, wonach schon ein "begründeter Verdacht" zur Auskunft verpflichtet.

Nach Liechtenstein und Luxemburg ist damit auch die Steuerfluchtburg Österreich endgültig gefallen. Das gilt auch für die früheren Steueroasen wie etwa die britischen Kanalinseln oder die Cayman-Inseln.

In Kürze, so das Bundesfinanzministerium, beginnen die Verhandlungen mit Singapur.

1.3 BFH gibt Gutscheinen seinen Segen

Warengutscheine können Sie bis zu einer Grenze von 44 EUR im Monat steuerfrei an Ihre Mitarbeiter geben. Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen festgezurr, unter welchen Bedingungen Sie Ihren Beschäftigten steuerfreie "Goodies" überlassen können.

- Tankkarte: Es müssen die Literzahl eines bestimmten Kraftstoffs und ein Höchstbetrag von 44 EUR: auf der Karte gespeichert sein (Az. VI R 27 /(9).
- Benzingutscheine: Die Gutscheine müssen für eine bestimmte Menge Benzin/Diesel stehen, können aber an jeder beliebigen Tankstelle einlösbar sein. Zahlt der Arbeitnehmer zunächst selbst eine Tankfüllung und legt er später der Buchhaltung die Gutscheine und seine Rechnung vor, können Sie die Kosten bis zu 44 EUR monatlich steuerfrei erstatten (Az. VI R 41/10).
- Buchgutschein: Der Gutschein muss einen auf Euro lautenden Höchstbetrag aufweisen. Der Mitarbeiter kann dafür im Buchhandel selbst ein Werk aus dem Sortiment auswählen (Az. VI R 21/(9).

Fazit: Sachzuwendungen an Mitarbeiter müssen als Lohnanteil versteuert werden. Nur bei geringfügigen Summen darf der Fiskus unter strengen Bedingungen eine Ausnahme machen.

1.4 Warengutscheine – Umsatzsteuer

Der Europäische Gerichtshof bestimmt mit seinen Entscheidungen immer stärker den unternehmerischen Alltag in Deutschland. Das neueste Urteil befasst sich mit der **umsatzsteuerlichen Behandlung von Warengutscheinen**. Hier sieht die Praxis gegenwärtig noch so aus, dass in den meisten Fällen die Umsatzsteuer erst dann an den Fiskus abgeführt wird, wenn der Gutschein vom Verbraucher eingelöst wird. Begründet wird das damit, dass zunächst nur ein Zahlungsmittel gegen ein anderes getauscht wird.

Dieser Auffassung sind allerdings nicht die EuGH-Richter. Für sie ist bereits die Ausgabe von Gutscheinen eine umsatzsteuerbare sonstige Leistung, da sie gegen Entgelt erfolgt (Az. C 40/09). Welche Konsequenzen das Urteil für Deutschland hat, will das Bundesfinanzministerium erst im nächsten Jahr entscheiden. Klar ist aber bereits jetzt dass diese Wertung exakt dem Wunschenken vieler Finanzbehörden entspricht.

1.5 Steuer-Identifikationsnummer auch für Freistellungsaufträge erforderlich

Ab dem 1. Januar 2011 neu erteilte oder geänderte Freistellungsaufträge bei Banken und Finanzdienstleistern sind nur wirksam, wenn sie die Steuer-Identifikationsnummer des Kontoinhabers und gegebenenfalls auch die des Ehegatten enthalten.

Bestehende Freistellungsaufträge ohne Steuer-Identifikationsnummer bleiben **bis Ende 2015** weiterhin gültig. Ab dem 1. Januar 2016 muss dann auch hierfür eine Identifikationsnummer vorliegen.

Dies soll den Finanzämtern die Kontrolle erleichtern, ob Anleger mit mehreren Bankverbindungen insgesamt mehr als den Sparer-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Die Identifikationsnummer wurde im Jahr 2008 jedem Bürger durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) per Post zugeschickt. Die Nummer bleibt **lebenslang gültig**. Viele Bürger kennen jedoch ihre eigene Steuer-Identifikationsnummer nicht mehr. Diese kann aus Datenschutzgründen auch nicht beim Finanzamt erfragt werden. Vielmehr muss man sich schriftlich an das **BZSt** wenden und folgende Daten angeben:

- Name, Vorname
- Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Geburtsdatum, Geburtsort

Die Anfrage kann entweder im Internet unter www.identifikationsmerkmal.de oder per Post an das

Bundeszentralamt für Steuern
Referat St II 3
53221 Bonn

erfolgen. Das BZSt teilt dann die Nummer schriftlich mit. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Mitteilung telefonisch oder per E-Mail nicht möglich.

1.6 Höhere Hürden für Steuer-Selbstanzeige

Reuige Steuerhinterzieher kommen nicht mehr so leicht ungeschoren davon. Der Bundestag legte am Donnerstag die Hürden für eine strafbefreiende Selbstanzeige höher.

Straffreiheit wird nur noch gewährt, wenn beim Fiskus umfassend reiner Tisch gemacht wird. Müssen mehr als 50.000 Euro nachgezahlt werden, wird neben den Zinsen von sechs Prozent eine Geldbuße von fünf Prozent fällig. Nach Expertenschätzungen haben die Deutschen im Ausland noch immer 250 bis 300 Milliarden Euro an un versteuerten Geldanlagen und Kapitalerträgen versteckt.

Mit der Gesetzesänderung zieht die Koalition Konsequenzen aus der Flut von Selbstanzeigen, die der umstrittene Ankauf von CDs mit Daten deutscher Bankkunden in Liechtenstein und in der Schweiz ausgelöst hatte. Neben dem neuen Strafzuschlag und dem Ausschluss von Teil-Selbstanzeigen wird der Zeitpunkt vorverlegt, bis zu dem Straffreiheit möglich ist. Künftig zählt die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung. Bisher hatten Steuerkriminelle Zeit, bis die Fahnder an der Tür klingelten.

Der Unions-Finanzexperte Manfred Kolbe sagte in der Debatte, die strafbefreiende Steuer-Selbstanzeige werde beibehalten, aber so ausgestaltet, dass sie nicht mehr als Teil einer Steuer-Hinterziehungsstrategie missbraucht werden könne. Eine Salomitaktik bei der Offenlegung hinterzogener Steuern sei nicht mehr möglich. Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Volker Wissing (FDP) sagte, die 50.000-Euro-Grenze stelle sicher, dass ehrliche Bürger nicht unter falschen Verdacht gerieten, nur weil sie vergessen hätten Unterlagen beim Finanzamt einzureichen.

1.7 Schwarzgeldbekämpfungsgesetz beschlossen: Strafbefreiende Selbstanzeige verschärft

Der Bundestag hat am 17.3.2011 die Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige verschärft. Die Hürden zur Erlangung der Straffreiheit wurden

erhöht. Die Selbstanzeige wird zudem künftig oftmals teurer. Die Details der Neuregelung:

- Damit Straffreiheit eintreten kann, hat eine Selbstanzeige künftig sämtliche Hinterziehungssachverhalte einer Steuerart zu enthalten. Anknüpfungspunkt ist die einzelne hinterzogene, durch Steuerart und Besteuerungszeitraum bestimmte Steuer, z. B. alle verkürzten Einkommensteueransprüche der noch nicht strafverfolgungsverjährten Veranlagungszeiträume. Die strafbefreiende Wirkung kann dann für die verkürzte Steuer "Einkommensteuer" ein treten. Unvollständige Selbstanzeigen führen künftig nicht mehr zur Straffreiheit der nacherklärten Steuern.
- Rein zeitlich ist zukünftig eine strafbefreiende Erklärung nicht mehr möglich, wenn bei der offenbarten Tat Entdeckung drohte. Das ist bereits dann der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen eine Prüfungsanordnung oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu einer der offenbarten Taten bekannt gegeben worden ist. Auf das nachgelagerte Erscheinen eines Prüfers kommt es nicht mehr an.
- Für eine Steuerverkürzung mit einem Hinterziehungsvolumen von über 50.000 EUR verkürzter Steuer je Steuerart und Besteuerungszeitraum wird künftig nach einer Selbstanzeige die Rechtsfolge "Straffreiheit" nicht mehr eintreten. Um Anreize zur Selbstanzeige auch in diesen Fällen besonders schwerer Steuerstraftaten zu schaffen, wird von der Strafverfolgung abgesehen, wenn neben der Entrichtung der hinterzogenen Steuern und Hinterziehungszinsen eine freiwillige Zahlung in Höhe von 5 % der jeweiligen einzelnen verkürzten Steuer zu Gunsten der Staatskasse geleistet wird (neuer § 398a AO).
- Die Neuregelungen sind ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung anzuwenden, sodass für vor diesem Zeitpunkt eingegangene Selbstanzeigen § 371 AO in seiner bisherigen Fassung gilt. Für bereits erstattete Teilselbstanzeigen bleibt der bei Abgabe bestehende Zustand der Straffreiheit insoweit erhalten. Eine später eingereichte ergänzende Selbstanzeige gilt als erstmalige Selbstanzeige.

2. Unternehmer, Gewerbetreibende, Freiberufler

2.1 Mezzanine-Kapital

Dies ist eine flexible Finanzierungsform, die bilanziell zwischen dem **Eigenkapital und dem Fremdkapital** steht. Einst gefeiert, heute verdammt. Die Standard-Mezzanine-Programme, mit denen Banken von 2004 bis 2007 rund 4,3 Mrd. EUR an über 500 Mittelständler verliehen haben, entwickeln sich zunehmend zum Fiasko. Nicht nur, dass bereits dutzende der Firmen pleite sind, vielen wird es auch schwer fallen, das geborgte Geld zurückzuzahlen. Die Programme laufen ab Mai sukzessive aus. Das bringt nicht nur die betroffenen Unternehmen in Not, auch einige Geldhäuser haben Ärger. Der Grund: Das Kapital sammelten die Banken bei Anlegern ein. Und denen drohen nun teils empfindliche Verluste. Einige suchten daher bereits

juristischen Rat, fordern Schadenersatz. So sind derzeit einige Klagen von vermögenden Privatanlegern gegen die Credit Suisse beim Landgericht Frankfurt anhängig. Das Schweizer Institut hatte Zertifikate des Mezzanine-Programms PREPS 2005-2 verkauft. Die Anleger fühlen sich ungenügend über die Risiken aufgeklärt und verlangen ihr Geld zuzüglich Zinsen zurück. Ihre Chancen stehen nicht schlecht. Denn weithin unbemerkt muss die Credit Suisse in einem ähnlichen Fall bereits im vergangenen Jahr eine gerichtliche Niederlage einstecken. Das Oberlandesgericht Frankfurt (AZ: 17 U 176/09) hat einer Klage auf Rückabwicklung stattgegeben. Die Credit Suisse will sich dazu nicht äußern. Ein juristisches Nachspiel droht auch anderen Banken, die Mezzanine-Zertifikate verkauft haben. Nach einer Studie der EBS Business School hätten die Zeichner verschiedener Programm-Tranchen beendet 2010

nicht einen Cent ihres Einsatzes zurückerhalten. (Der Autor ist Dr. Günther Hemmerling).

4. GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer

4.1 Unverzinsliche Gesellschaftsdarlehen

Abzinsung zwingend erforderlich

Unverzinsten Verbindlichkeiten sind nach der gesetzlichen Regelung mit einem Zinssatz von **5,5 % gewinnerhöhend abzuzinsen**, sofern deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt. Ist für ein Darlehen **keine bestimmte Laufzeit** vereinbart und kann dieses nach den Bestimmungen des BGB mit einer Frist von drei Monaten jederzeit gekündigt werden, ist gleichwohl von einer mehr als 12-monatigen Laufzeit auszugehen. Zumindest dann, wenn der Schuldner nach den **tatsächlichen Verhältnissen** der Kapitalüberlassung mit einer solchen Laufzeit rechnen kann.

Wie eine Entscheidung des FG Münster (9.7.10, 9 K 1213/09 G, F verdeutlicht, resultieren aus unverzinslichen Darlehen, für die keine Laufzeit festzustellen ist, hohe Steuerrisiken. Derartige Darlehen können nämlich mit dem 9,3-fachen des Jahreswerts bewertet werden. Bei einem **Zinssatz von 5,5 % entspricht dies einer Laufzeit von knapp 13 Jahren** und einem Vervielfältiger von 0,503. **Das hat zur Folge, dass ein zinsloses Darlehen über 100.000 EUR nur mit 50.300 EUR in der Steuerbilanz passiviert wird, was zu einem steuerpflichtigen Ertrag von 49.700 EUR führt.**

Hinweis: Eine Abzinsung kann vermieden werden, wenn im Darlehensvertrag eine Verzinsung vereinbart worden ist. **Der Zinssatz muss weder marktgerecht sein, noch muss er bei 5,5 % liegen.**

4.2 Geschäftsführer-Gehalt: Wer jetzt alles richtig macht, muss später weniger Steuern zahlen

In vielen kleinen GmbHs ging es schon 2010 wieder aufwärts. Die gute Auftragslage wird aber erst im laufenden Jahr voll auf den Gewinn durchschlagen. Das ist erfreulich, hat aber auch einen negativen Effekt: Wenn sie sich diesen Gewinn später auszahlen wollen, kostet sie das viel **Steuern – inkl. Gewerbesteuer fast 45 %**. Besser ist es, wenn sie ihr Geschäftsführer-Gehalt jetzt erhöhen.

Wichtig ist, dass das Finanzamt bei der Gehaltserhöhung mitmacht. Dazu müssen sie beachten:

1. Sie dürfen **keine Gehaltssprünge** machen – also z. B. von heute auf morgen eine Erhöhung um 25 % vornehmen. In der Regel geht eine Erhöhung um 3 % - 5 % durch, auch, wenn Sie eine solche Erhöhung jährlich vornehmen.
2. Das Gehalt des Geschäftsführers muss **angemessen** sein, d. h. dem entsprechen, was an einen vergleichbaren „Dritten“ gezahlt wird.

Solche **Vergleichszahlen** für Geschäftsführer-Gehälter liefern jährlich die **BBE-Vergütungsstudien**. Das sind Zahlen, die vor den Finanzgerichten anerkannt werden und deswegen auch in den meisten Fällen von den Finanzämtern. Für den GmbH –Geschäftsführer sind die darin veröffentlichten Vergleichszahlen ein erster Anhaltspunkt zur Selbsteinschätzung, wie viel Spielraum für eine Gehaltserhöhung vorhanden ist.

Fazit: Je schneller sie ihr Gehalt jetzt nach oben anpassen, umso weniger Steuern zahlen sie.

4.3 Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) - kurz auch UG (haftungsbeschränkt)

Grundsätzlich gelten für eine Unternehmergesellschaft die gleichen Grundsätze wie für eine GmbH. Das GmbH-Gesetz ist auf die Unternehmergesellschaft voll anwendbar. Es gibt nur einige Sonderregelungen im Rahmen der Gründung. Bei der Gründung einer Unternehmergesellschaft ist ein **Stammkapital von 1,00 EUR** ausreichend. Bei der **Gründung einer GmbH ist ein Stammkapital von 25.000,00 EUR** einzuzahlen. Möchte man nun aus der Unternehmergesellschaft eine GmbH machen, wäre also die entsprechende Differenz zwischen dem aktuellen Stammkapital der UG (haftungsbeschränkt) und dem Gründungstammkapital der GmbH einzuzahlen.

Umstritten ist in der Literatur und der Rechtsprechung, ob die "Vergünstigungen", die bei einer Gründung einer GmbH bestehen, auch für die Aufstockung gelten. Bei der Neugründung einer GmbH ist es bei mehreren

Gesellschaftern gem. § 7 Abs. 2 GmbHG erlaubt, lediglich 12.500,00 EUR Stammeinlage sofort einzuzahlen. Das Oberlandesgericht München vertritt eine sehr strenge Auslegung des GmbH-Gesetzes. Danach darf die aus der Unternehmergesellschaft hervorgegangene GmbH nur im Handelsregister eingetragen werden, wenn das Stammkapital voll eingezahlt ist. Insoweit beruft sich das Oberlandesgericht auf die Sonderregel des § 5 a II GmbHG, wo auch eine Volleinzahlung verlangt wird. Das Oberlandesgericht sieht keine Möglichkeit, davon abzuweichen, da der Gesetzestext eindeutig ist. Faktisch wird natürlich damit der Gründer einer UG (haftungsbeschränkt), der diese in eine GmbH umwandeln möchte, schlechter gestellt, als derjenige, der gleich eine GmbH gründet. Ob die anderen Gerichte dieser strengen Auslegung folgen werden, bleibt in den nächsten Jahren abzuwarten.

Praxistipp: Vor der Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) sollte also sehr genau überlegt werden, ob eine baldige "Aufstockung" in eine GmbH vorgesehen ist. Hier sollte gegebenenfalls mit den Rechts- und Steuerberatern erörtern werden, ob nicht gleich als GmbH firmiert werden kann, da dann in der wirtschaftlichen Gesamtschau eine geringere Stammeinlage einzuzahlen ist.

6. Haus- und Grundbesitzer

6.1 Für Mietobjekte muss eine Nebenkostenabrechnung bereits innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erstellt werden

Für Mietobjekte muss eine Nebenkostenabrechnung bereits innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erstellt werden.

Tatsächlich ist es so, dass § 556 III 3 BGB einen Ausschluss von Betriebskostennachforderungen vorsieht, sofern der Vermieter 12 Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes diese verlangt. Allerdings sieht das Gesetz eine Geltung dieses Paragraphen nur für Wohnraum-Mietverträge vor. Für Geschäftsraum-Mietverträge gibt es keine parallele Norm. Die Rechtsprechung und die Literatur ist sich insoweit einig, dass eine analoge, also entsprechende Anwendung auf Geschäftsraummiete nicht in Frage kommt. Hätte der Gesetzgeber diese Vorschrift auch für Geschäftsräume Anwendung finden lassen wollen, so hätte er unproblematisch eine entsprechende Regelung beschließen können.

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung vom 17.11.2010 mit dieser Thematik befasst. Laut BGH sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber eine Regelung für Geschäftsräume versehentlich unterlassen hat. Allerdings weist der BGH darauf hin, dass Forderungen wegen Nebenkosten auch verwirken können. Im Rahmen der Verwirkung sind verschiedene Punkte zu prüfen. Dabei ist auch ein so genanntes Zeitmoment zu berücksichtigen. Hier schließt sich der Bundesgerichtshof der Auffassung an, dass die Jahresfrist, wie sie für Wohnraum-Mietverträge gilt, auch bei

Geschäftsraummieta angemessen ist. Die Abrechnung muss also innerhalb von 12 Monaten aufgestellt werden. Geschieht dies nicht, kann es zur

Verwirkung kommen. Allerdings müssen weitere Umstände hinzutreten. Der Mieter muss darauf vertrauen dürfen, dass die Abrechnung nicht mehr erfolgen wird. Allein "eine verspätete" Abrechnung ist nicht ausreichend.

7. Kapitalanleger/Kapitaleinkünfte

7.1 Goldbarren sollten Sie ausschließlich im Münzfachhandel oder über eine Bank kaufen

Solange der Goldpreis hoch bleibt oder sogar noch steigt, versuchen auch Betrüger, ins Geschäft zu kommen. Ein Österreicher bot Privatanlegern in Bayern 1-kg Barren an. Tatsächlich war es aber nur vergoldetes Silber. Ein spezielles Bearbeitungsverfahren aus den USA ließ die Beschichtung wie massives Gold erscheinen. Da die Barren auch noch entsprechende Prägungen aufwiesen, war die Täuschung für Laien nicht erkennbar.

Denn der Unterschied zwischen Gold- und Silberprägungen dürfte nur den Wenigsten geläufig sein. Zudem: Ein Kilo ist ein Kilo. Wer nie mit Goldbarren zu tun hatte, dürfte den Größenunterschied nicht bemerken. Ein Betrugsoffer war skeptisch geworden, weil ihm der Kaufpreis im Nachhinein doch zu niedrig erschien. **Er legt den Barren einer Bank vor. Erst dort wurde der Schwindel entlarvt.**

7.2 Prokon-Genussscheinen

Geworben wird mit einer Grundverzinsung von 6 %. Obendrauf kommt eine Gewinnbeteiligung. Schon ab 100 EUR kann man ein- und nach vier Jahren aussteigen. Prokon investiert in erneuerbare Energien.

Rund 27.000 Anleger haben Genussscheine im Wert von 465 Mio. EUR erworben. Trotzdem ist davon abzuraten.

Genussrechte bieten keinerlei dingliche Sicherheit. Zeichner tragen das volle unternehmerische Risiko. Die Einspeisevergütungen für Ökostrom werden reduziert. Zugleich sind steigende Strompreise zu erwarten.

Ausschüttungen bis zu 8 % jährlich dürften folglich nicht aufrecht zu erhalten sein.

Garantiegeber ist eine GmbH, die jedoch im Ernstfall wegen geringer Kapitalausstattung ausfallen könnte. Geben viele ihre Genussscheine ab dem vierten Jahr zurück, ist die Kapitalgarantie nichts mehr wert. Mangels Börsennotierung sind Verkäufe kaum möglich. Möglicherweise droht sogar ein

Totalverlust. **In Anbetracht dieser Risiken ist selbst die scheinbar attraktive Rendite noch viel zu niedrig.**

7.3 Auslandsdividenden sichern

Bei ausländischen Aktien führt das Studium des Kontobelegs nicht selten zu Verdruss. Liegt der Stammsitz der AG etwa in der Schweiz, behält die eidgenössische Finanzverwaltung 35 % Quellensteuer ein. Bei der deutschen Steuererklärung anrechenbar sind aber nur 15 %. Um die restlichen 20 % zu erhalten, muss der Anleger ein Formular nach Bern schicken. Trotzdem wird erst einmal auch die deutsche Abgeltungssteuer abgezogen.

Die Schweiz ist kein Einzelfall. Wer in **Spanien** die Quellensteuer zurückhaben will, muss eine Steuernummer beantragen und eine Bankverbindung vor Ort eröffnen. Ansonsten addieren sich die spanische Quellensteuer von 19 % und die deutsche Abgeltungssteuer auf eine Belastung von 44 %. In **Italien** beträgt die Quellensteuer sogar 27 %. Hiervon sind in Deutschland 15 % anrechenbar. Die restlichen 12 % kann der ausländische Anleger zwar einfordern. Italiens Finanzbehörden sind jedoch dafür bekannt, dass sie die Anträge ignorieren.

Günstige Regelungen herrschen dagegen in den angelsächsischen Staaten, in den Niederlanden und den meisten Schwellenländern.

Entweder behalten sie keine Quellensteuer ein, oder diese übersteigt nicht den in Deutschland anrechenbaren Satz. In diesen Fällen kann die umständliche Korrespondenz mit ausländischen Behörden unterbleiben.

Auch die Quellensteuer in den USA lässt sich komplett mit der deutschen Steuerschuld verrechnen. Allerdings empfiehlt es sich, das Formular "W8BEN" bei der Hausbank einzureichen - und zwar bevor die erste Ausschüttung fließt. Das Formular umfasst nur eine Seite und ist alle drei Jahre zu erneuern. Der Aufwand ist vertretbar. Österreich, Schweden, Norwegen und Kanada erheben 25 % Quellensteuer. Auch hiervon lassen sich 15 Prozentpunkte anrechnen. Der Rest muss über Anträge vor Ort zurückgefordert werden.

Fazit: Meiden Sie Titel aus Spanien und Italien, wenn sie Aktien wegen hoher Dividendenrenditen kaufen.

9. Erben und Schenken - Erbschaftsteuer

9.1 Zu den steuerlichen Folgen, wenn ein formunwirksames Testament dennoch erfüllt wird

Die Erbschaftsteuer berücksichtigt grundsätzlich nur formwirksame, eigenhändig unterschriebene Testamente.

Vor dem Bundesfinanzhof ging es aber um den folgenden Fall (Az. II R 46/09): Die Erblasserin war verstorben. Ein Testament gab es nicht. Mündlich hatte sie aber mehrfach geäußert, dass allein Ihre Stieftochter erben sollte.

Zwei der insgesamt vier gesetzlichen Erben hatten ihre Erbanteile daraufhin an die Stieftochter herausgegeben. Dennoch forderte das Finanzamt von beiden Erbschaftsteuer ein. Zu Unrecht, so der BFH:

Auch die Anerkennung eines nur teilweise umgesetzten Testamentes kann durchaus wirksam sein.

Vorausgesetzt, es gab einen dokumentierten Willen und eine formunwirksame Verfügung des Erblassers. Begünstigte und Belastete müssen sich an das Gewollte halten und dieses tatsächlich umgesetzt haben. Dann spielt es auch keine Rolle, wenn nicht alle Erben den wirklichen Willen des Erblassers akzeptieren.

Soviel für heute.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Richard Bosser', written in a cursive style.

Richard Bosser
Steuerberater

Anlagen

HINWEISE April 2011

Aktienanleihen sind Etikettenschwindel – gelb

Wiederanlage nicht vergessen – weiß

Vorwort – Keiner will's gewesen sein – rosa

Flyer – Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Besuchen Sie unsere Homepage
www.bosser.de